

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 2190-2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)

2. Aktualisierung 2009 (18. Juni 2009)

Das Bundeskriminalamtgesetz wurde durch Art. 2 Nr. 2 bis 4 des SIS-II-Gesetzes v. 6. Juni 2009, BGBl. I S. 1226, mit Wirkung vom 18. Juni 2009 wie folgt geändert:

alt

#### § 3 Internationale Zusammenarbeit

(1) ...

(2)-(3) ...

#### § 14 Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1)-(3) ...

(4) Die regelmäßige, im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen.

(5)-(7) ...

#### § 15 Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates oder eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde,

1.-2. ...

3. eine Person ~~sowie amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen~~ zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und

4. ...

(2)-(6) ...

neu

#### § 3 Internationale Zusammenarbeit

(1) *(unverändert)*

**(1a) Das Bundeskriminalamt ist die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch gemäß Artikel 39 Abs. 3 und Artikel 46 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SI-RENE-Büro für den Austausch von Zusatzinformationen. Ausschreibungen im Schengener Informationssystem erfolgen im polizeilichen Informationssystem nach § 11.**

(2)-(3) *(unverändert)*

#### § 14 Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1)-(3) *(unverändert)*

(4) Die regelmäßige, im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe **von Rechtsakten der Europäischen Union und** völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen.

(5)-(7) *(unverändert)*

#### § 15 Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates oder eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde,

1.-2. ...

3. eine Person **oder eine Sache** zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und

4. ...

(2)-(6) ...

# MWALTHER.NET

(7) Besondere Regelungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge bleiben unberührt.

(8) ...

(7) Besondere Regelungen auf Grund **von Rechtsakten der Europäischen Union und** völkerrechtlicher Verträge bleiben unberührt.

(8) ...